



NR. 05/2024

11.03.2024

**Ordnung für die Ausbildungssupervision
in den Studiengängen
„Management und Versorgung im Gesundheitswesen“ (MVG) und
„Erziehung und Bildung in der Kindheit“ (EBK)
des Fachbereichs II: Gesundheit, Erziehung und Bildung der Alice Salomon
Hochschule Berlin (ASH Berlin)***

*) Vom Fachbereichsrat auf seiner Sitzung am 28.11.2023 beschlossen. Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf seiner Sitzung am 13.02.2024 zur Kenntnis genommen.

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Studiengängen „Management und Versorgung im Gesundheitswesen“ (MVG) und „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ (EBK) des Fachbereichs II: Gesundheit, Erziehung und Bildung der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin)

Präambel

Auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin, Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Fachbereichsrat des Fachbereichs II: Gesundheit, Erziehung & Bildung der ASH Berlin die Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Studiengängen „Management und Versorgung im Gesundheitswesen“ (MVG) (B.Sc.) und „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ (EBK) (B.A.).

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Ordnung für die Ausbildungssupervision regelt die Ziele und Inhalte der Durchführung der Ausbildungssupervision (Reflektierte Praxisberatung) in den Studiengängen „Management und Versorgung im Gesundheitswesen“ (MVG) und „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ (EBK).
- (2) Die Ordnung für Ausbildungssupervision wird insbesondere ergänzt durch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) sowie die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (StPO) für die in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge.

§ 2 Ziele der Ausbildungssupervision

- (1) Die Ausbildungssupervision ist eine längerfristig, prozesshaft und strukturiert angelegte Beratungsform, die den Erwerb einer Berufsidentität, die Vorbereitung auf ein berufliches Handeln und den Theorie-Praxis-Transfer bei den Studierenden gewährleisten soll.
- (2) Gegenstand der Ausbildungssupervision ist die Auseinandersetzung der Studierenden mit der beruflichen Rolle, die Erweiterung von Handlungskompetenz sowie die Reflexion mit dem Anspruch der persönlichen Selbstreflexion über Möglichkeiten des Transfers von berufsbezogenen Einzelerfahrungen auf andere Situationen im Berufsfeld. Ausbildungssupervision schöpft ihre Themen aus der Praktikumsphase und soll im Zusammenwirken mit Theorie- und Übungsveranstaltungen die Studierenden für den künftigen Beruf befähigen.
- (3) In der Ausbildungssupervision wird die Möglichkeit geboten, neue Sichtweisen und Handlungsoptionen für die berufliche Interaktion zu entdecken und zu erproben, um ein effizientes Arbeiten zu unterstützen. Ausbildungssupervision gewährleistet damit eine Form der Weiterentwicklung und Qualifizierung.

§ 3 Dauer und Anzahl

- (1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausbildungssupervision umfasst sechs Sitzungen zu je 90 Minuten im Studiengang „Management und Versorgung im Gesundheitswesen“ und fünf Sitzungen zu je 90 Minuten im Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“.
- (2) Ausbildungssupervision findet als Gruppensupervision statt. An einer Gruppensupervision nehmen in der Regel fünf bis neun Studierende teil.

- (3) Die Gruppensupervisionen werden von der Praktikumsverwaltung zu Beginn der Vorlesungszeit in ausreichender Anzahl als 90-minütige Kurse im Vorlesungsverzeichnis angelegt. Die Studierenden melden sich im Vorlesungsverzeichnis eigenständig zu einer Gruppensupervision an. In Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang sollen sich die Termine der Gruppensupervisionen an den Präsenzzeiten der betroffenen Studierenden orientieren. Die Gruppensupervisionen sollen möglichst in den Räumen der ASH Berlin stattfinden. Die_der Dekan_in kann in Ausnahmefällen Gruppensupervisionen via Videokonferenz oder in Räumen außerhalb der ASH Berlin genehmigen.¹
- (4) Die Teilnahme an der festgelegten Anzahl von Supervisions Sitzungen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Die_der Supervisor_in kann in Ausnahmefällen Studierende aus dem jeweiligen anderen Studiengang zu Sitzungen zulassen, um den Studierenden einen zügigen Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

§ 4 Qualifikation für eine Supervisionstätigkeit

- (1) Für eine Supervisionstätigkeit ist eine Supervisionsausbildung nachzuweisen.
- Für die Supervisionstätigkeit im Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ ist die Graduierung oder Diplomierung als Sozialarbeiter_in/Sozialpädagog_in oder Diplompädagog_in wünschenswert.
 - Für die Supervisionstätigkeit im Studiengang „Management und Versorgung im Gesundheitswesen“ ist ein Hochschulabschluss im humanwissenschaftlichen Bereich und Felderfahrung im Sozial- und Gesundheitsbereich wünschenswert.
- (2) Die_der Supervisor_in darf in keinem Beamten- bzw. tariflichen Arbeitsverhältnis mit der ASH Berlin stehen.
- (3) Lehrbeauftragte, die gleichzeitig auch Supervisor_in der ASH Berlin sind und im Studiengang „Management und Versorgung im Gesundheitswesen“ oder im Praktikumssemester des Studiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ lehren, dürfen aus den entsprechenden Seminaren keine Studierende in die Ausbildungssupervision aufnehmen. Die Supervisor_innen werden dazu zu Beginn ihrer Tätigkeit von der Verwaltung belehrt.
- (4) Supervisionsaufträge werden schriftlich durch die_den Dekan_in oder in ihrem_seinem Auftrag erteilt.

§ 5 Bescheinigung der Ausbildungssupervision

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungssupervisions Sitzungen werden von der_dem Supervisor_in erteilt. Die Bescheinigung ist der Praktikumsverwaltung des Fachbereichs II: Gesundheit, Erziehung & Bildung vorzulegen.

¹ Im Falle einer Gruppensupervision via Videokonferenz sind die [Datenschutzregeln](#) einzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Ausbildungssupervision tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft und ersetzt für die betroffenen Studiengänge die vorhergehende Fassung.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin